

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Mindestlohn soll 2017 auf € 8,84 steigen

Der gesetzliche Mindestlohn soll zum 01.01.2017 von brutto € 8,50 je Stunde auf € 8,84 steigen. Das hat die Mindestlohnkommission der Bundesregierung vorgeschlagen, wie Letztere am 28.06.2016 mitteilte. Der Beschluss der Kommission wird in Form einer Rechtsverordnung verbindlich werden.

Bis zum 31.12.2016 läuft zudem die Übergangsregelung aus, die es erlaubt, tarifvertraglich vom Mindestlohn abzuweichen. Übergangsweise gelten noch in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie niedrigere Mindestlöhne. Spätestens zum 01.01.2017 müssen die Beschäftigten auch hier mindestens € 8,50 bekommen. Ab dem 01.01.2018 gilt der von der Mindestlohnkommission neu festgesetzte Mindestlohn.

Zwei Sonderregelungen gelten für Zeitungsausträger und Saisonkräfte: Zeitungsausträger müssen 2016 mindestens € 7,23 brutto pro Stunde bekommen (85 % des gesetzlichen Mindestlohns). Ab dem 01.01.2017 haben sie Anspruch auf brutto € 8,50. Ab dem 01.01.2018 gilt auch für Zeitungsausträger dann der neu festgesetzte Mindestlohn. Für Saisonarbeitskräfte, z.B. Erntehelfer, gilt der gesetzliche Mindestlohn. Allerdings können Saisonarbeiter kurzfristig statt 50 bis zu 70 Tage pro Jahr sozialabgabenfrei arbeiten. Diese Regelung gilt noch bis Ende 2018.

Ab dem 01.01.2017 müssen alle Beschäftigten in allen Branchen einen Mindestlohn von wenigstens € 8,50 erhalten. Ab dem 01.01.2018 gilt der von der Mindestlohnkommission festgesetzte Mindestlohn ohne jede Einschränkung. (Bundesregierung, Mitteilung vom 28.06.2016)

b) Betriebsveranstaltung

Das Bundesfinanzministerium hat eine Anregung des Bundes der Steuerzahler abgelehnt, Betriebsveranstaltungen im Lohn- und Umsatzsteuerrecht gleich zu behandeln. Wird die Grenze von € 110,00 pro Mitarbeiter überschritten, entfällt für den kompletten Betrag der Vorsteuerabzug.

Bezug: BMF-Schreiben vom 14.10.2015 zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen (BStBl. 2015 I S. 832) Schreiben des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. vom 12.11.2015

Vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie anregen, zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen analog zur lohnsteuerlichen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz einen einheitlichen Freibetrag von 110 Euro pro Mitarbeiter einzuführen.

Ziel der Bundesregierung ist es, unnötige Bürokratie - wo immer möglich - abzubauen und Vereinfachungen zu schaffen. Eine Umsetzung Ihres Anliegens ist allerdings nicht möglich.

Nach § 15 Abs. 1 UStG müssen Lieferungen und sonstige Leistungen, sollen sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, für ein Unternehmen ausgeführt werden. Unternehmer werden vollständig hinsichtlich ihrer geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit entlastet.

Ist eine private Entnahme bereits bei Bezug einer Lieferung vorgesehen, besteht nach der gefestigten Rechtsprechung des BFH keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Der Unternehmer darf gegenüber dem Endverbraucher keine ungerechtfertigten Vorteile durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs genießen. Vielmehr soll in Bezug auf die umsatzsteuerliche Belastung des Letztverbrauchs eine Gleichbehandlung hergestellt werden. Die Finanzverwaltung hat die BFH-Rechtsprechung umgesetzt (vgl. Abschnitt 15.2 b Absatz 2 Satz 5 und Abschnitt 15.15 Umsatzsteueranwendungserlass).

Im Hinblick auf diese Rahmenbedingungen ist das BMF-Schreiben zu Betriebsveranstaltungen einzuordnen. Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen können im Ergebnis nicht zum Teil unternehmerisch und zum Teil nichtunternehmerisch wie bei einer gemischten Verwendung veranlasst sein. Die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung müssen also beurteilen, ob eine nichtunternehmerische Veranlassung der Zuwendung überwiegt oder nicht.

Dazu zieht die Verwaltung die 110 Euro Grenze heran. In diesem Rahmen ist üblicherweise davon auszugehen, dass die Zuwendung unternehmerisch veranlasst ist. Bei Ausgaben von über 110 Euro ist hingegen davon auszugehen, dass unternehmerische Erwägungen regelmäßig in den Hintergrund treten. Dies betrifft dann die gesamten Ausgaben und nicht nur einen Teil.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Rankestraße 21, 10789 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Rankestraße 21, 10789 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens. (BMF, Schreiben vom 19.04.2016, III C 2 - S 7109/15/1001)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im September und Oktober 2016

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 12.09./15.09.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.10./13.10. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO

Ein Bordellbetreiber, der im Rahmen des so genannten Düsseldorfer Verfahrens freiwillig Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Umsatzsteuerschuld der bei ihm tätigen Prostituierten leistet, kann nicht nachträglich deren Rückzahlung an sich gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 AO verlangen. Erstattungsberechtigt nach dieser Norm ist nur der Steuerpflichtige selbst und nicht ein Dritter, der für Rechnung des Steuerschuldners leistet. (BFH-Beschluss vom 12.05.2016 - VII R 50/14; StEd 2016, S. 440)

4. Einkommensteuer: Entfernungspauschale bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der Abzug von Kosten für Fahrten zu einem Vermietungsobjekt im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist auf die Entfernungspauschale beschränkt, wenn sich an dem Objekt der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft und auf Überschusserzielung angelegten Vermietungstätigkeit befindet. (BFH, Urteil vom 01.12.2015, IX R 18/15; DStR 2016, S. 908)

5. Erbschaftsteuer: Unentgeltliche Überlassung keine Selbstnutzung i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG

Nach Auffassung des Finanzgerichts Hessen erfordert die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, dass die geerbte Wohnung vom Erben selbst als persönlicher Lebensmittelpunkt genutzt wird. Die unentgeltliche Überlassung der Wohnung an den überlebenden Ehegatten des Erblassers stelle keine Selbstnutzung dar. (FG Hessen, Urteil vom 24.03.2015 - 1 K 118/15, Rev. eingelegt, Az. BFH: II R 32/15; DStR 2016, Heft 26, S. VI)

6. Grunderwerbsteuer: Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden (Personen-)Gesellschaft i.S.d. § 1 Abs. 3 GrEStG; BFH-Urteil vom 12.03.2014 - II R 51/12

Mit Urteil vom 12.03.2014 - II R 51/12 (BStBl. II 2016, 356; DStR 2014, 1389) hat der BFH entschieden, dass vorbehaltlich einer Besteuerung nach § 1 Abs. 2a GrEStG eine Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG vorliegt, wenn ein Kommanditist einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG seine Beteiligung an den einzigen anderen Kommanditisten verkauft und die KG die einzige Gesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH ist. Seine Entscheidung hat der BFH maßgeblich damit begründet, dass eine zwischengeschaltete Personengesellschaft im Hinblick auf § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG ebenso zu behandeln sei wie eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft. Insoweit wendet die Finanzverwaltung das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an. An der bisherigen unterschiedlichen Behandlung von zwischengeschalteten Personen- und Kapitalgesellschaften sei weiterhin festzuhalten. (Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichl. Erlass vom 09.12.2015; DStR 2016, 1475)

7. Körperschaftsteuer: Private Equity Gesellschaft als Finanzunternehmen i.S.d. § 8b Abs. 7 KStG

Das Finanzgericht München stuft eine Private Equity GmbH als Finanzunternehmen i.S.d. § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG ein und versagt deshalb die Steuerfreiheit des Gewinns aus einer Anteilsveräußerung. Dass die Tätigkeit des Erwerbs und Haltens von Beteiligungen bei mehreren unterschiedlichen, zugleich ausgeübten Tätigkeitsbereichen die „Haupttätigkeit“ i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 KWG aF darstelle, ergebe sich daraus, dass der überwiegende Teil der erzielten Bruttobeträge hierauf entfalle und der Wert der Beteiligungen den überwiegenden Teil des Aktivvermögens bilde. Die Klägerin müsse sich hinsichtlich der Frage, ob sie mit Eigenhandelsabsicht gehandelt habe, als weisungsgebundene Tochtergesellschaft auch das Wissen ihrer Konzernmutter zurechnen lassen. Dafür reiche es aus, dass der Geschäftsführer bereits im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gewusst habe, dass grundsätzlich ein Weiterverkauf der Aktien in Betracht komme. Über genaue Details eines späteren International Public Offerings und eines Börsengangs müsse er nicht informiert gewesen sein. (FG München, Urteil vom 30.09.2014 - 6 K 1766/11, rkr.; DStR 2016, Heft 27, S. VIII)

8. Solidaritätszuschlag: Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags

Der II. Senat des BFH hat entschieden, dass dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Solidaritätszuschlags wegen der Sicherung einer geordneten Haushaltsführung Vorrang gegenüber dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zukommt. Eine vorläufige Nichterhebung des Solidaritätszuschlags würde dazu führen, dass das SolZG faktisch außer Kraft gesetzt werden würde mit der Folge von Einnahmeherausfällen in Milliardenhöhe. Nach Ansicht des Senats kann dahinstehen, ob der Vorlagebeschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 21.08.2013 - 7 K 143/08 (DStRE 2014, 534) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der festgesetzten Solidaritätszuschläge begründen könne. Der BFH (vom 21.07.2011 - II R 52/10, DStRE 2011, 1199, und II R 50/09, BeckRS 2011, 95989) habe bereits früher entschieden, dass das SolZG verfassungsgemäß sei, das BVerfG habe die dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. (BFH, Beschluss vom 15.06.2016 - II B 91/15; DStR 2016, 1522)

9. Umsatzsteuer: Steuersatz für Umsätze des Hotel- und Gaststättengewerbes

Dem BMF wurde die Frage gestellt, wie in Rechnungen neben der Beherbergungsleistung mit weiteren, dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Leistungen (z.B. Schwimmbad), die nicht unter die Vereinfachungsregelung der Tz. 15 des BMF-Schreibens vom 05.03.2010 (BStBl. I 2010, 259 = DStR 2010, 491) fallen, zu verfahren ist. Nach bundeseinheitlich abgestimmter Auffassung kann, soweit zusammen mit der Beherbergung Leistungen erbracht werden, die ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen und für die kein Entgelt berechnet wird, der auf die Beherbergung und diese Leistungen entfallende Entgeltsanteil in der Rechnung in einem Betrag ausgewiesen werden. (FinMin Sachsen-Anhalt, Erlass vom 12.05.2016; DStR 2016, 1474)